

>STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung

Berlin, den 04.11.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient u.a. der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, der sog. „Industrieemissions-Richtlinie“ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010, die eine Anpassung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigungserteilung nach sich zieht.

Auf Grundlage der Richtlinie führt dies dazu, dass bei Erreichen der Kapazitätsschwellenwerte, die sich aus der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergeben, zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Ein gegenteiliger Antrag des Vorhabenträgers ist ebenso irrelevant, wie die Frage, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG überhaupt vorliegen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des BImSchG

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vor. Hier soll in § 16 Abs. 2 ein neuer Satz 5 eingefügt werden, nach welchem die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich sind, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der im entsprechenden Anhang aufgeführten Anlagen erreichen.

Hier sollte folgendes berücksichtigt werden:

Die mit der Gesetzesänderung einhergehenden veränderten Verfahrensabläufe gelten nur für Genehmigungsverfahren, die nach dem In-Kraft-Treten der Regelung eingeleitet werden.

Begründung:

Mit einer Gesetzesänderung erfassen Rechtsänderungen im Zweifel grundsätzlich alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verfahren, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes bestimmt.

Aktuell befinden sich verschiedene Projekte in den unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Einige dieser Verfahren erfüllen die im Gesetzesentwurf dargelegten Voraussetzungen, sodass sich das für sie notwendige Genehmigungsverfahren mitunter ändert. Dies führt zu nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen, die von den Parteien im Vorhinein auch nicht abgesehen werden konnten. Es ist unbillig, für bereits in der Genehmigung befindliche Vorhaben nunmehr diesen Zwischenschritt einzufügen.

Der VKU plädiert daher dafür, eine Stichtagsregelung aufzunehmen, sodass nur solche Verfahren von den neuen Anforderungen erfasst werden, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden. Mit dieser Wirkung für die Zukunft kann gewährleistet werden, dass noch nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren nach den bisher für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften fortgeführt und abgeschlossen werden können.